

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Bartholomäus Ziegenbalg und Johann Ernst Gründler.

**Ziegenbalg, Bartholomäus
Gründler, Johann Ernst**

Tarangambadi, 26.10.1712-31.12.1719

Oktober 1712

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-175406

Anno 1712

26. Oct.

Diskours mit
dem Commandant
von Wurgers
proceß.

7.
Herr der J. Commandant zu mir, wo mir diese
Gedächtnis sollte, von der im Gwisth gefundene
Liste zwischen Wurger und mir zu sehen. Er
de senderte beiständig J. Wurgers party. Mir
sollte ich aber bewusst sein als mich die
Wurger partylichkeit vor Augen und mir die
unwissenshaftige Wurger mir die daß Willen
meist die Kraft haben, weil er mich die in Jerusalem
Rück und Missionarier apirete, da ich seine
praetensiones mit einem rechtschaffenen Beweiß
haben uns gegenwärtig werden.

edern
Friedigung
zwischen
Papstliche
Missionarien
und die
von einem
Evangelium.

würde ich bewußt, daß wenn Papstliche Missio-
narie seiner Bedeutscheri in dem Lande
Tschinschi als Bramenes nicht glücklich sein
ganzlich und ihre Mission unvollständig sollte; da
es diese geschehe, daß sie eine neue Ode in
neuen Bramenes lassen gegangene und sich
dagegen auf Bramaner Weise gegenwärtig lassen,
da Bramaner aber, da sie sehen, daß die Gegenwärtigen

Anno 1712

Von 31. Oct.
Gefälltes Urtheil
im Gavißta.

verurtheilt, also, daß sie in einem solchen Munde
alla beyde Tod dafin gefallen sind.

Münde im Gavißta, wegen der Tractationen die Ober
den in dem Rißta mündt, der Urtheil abzugeben. Mündt
nicht nur mit dem Rißta geschrieben worden, sondern
es ist nicht wenig mit dem Rißta und dem Gavißta
Mündt. Man will nicht von dem Gavißta im Gavißta
referire, daß der Rißta der Gavißta eine 2. Urtheil, der
es auf das voll gemacht, vor dem J. Comendanten
geschicket, der aber nicht zufrieden ist, sondern corrigiren
lassen. Auf solche ist die Abschiedes mit einander be
schlossen, daß sie mit einem Urtheil nicht zu thun
sollen, wenn es von ihnen begehrt worden ist.
Man ließ die Copia ihnen geben, davon eine alsbald
1 Tag. vor dem Gavißta mündt, der übrigen soll dem
begehrt werden, wenn wir die Abschiede bekräftigen.
Am 2. November ließ man von dem Abschiedes
Rißta Gavißta im Rißta Tractationen zu thun,

Das gesagte sollte mir solte es sodann zu untersuchen
 für mich zu aben nicht sein. Und so sollte es mit demselben
 das Urtheil wegen einem großen Theil gescheh. Dardelief
 sollte so auf gesagt, daß der Urtheil, welches in dem Gericht
 schon abgelesen gewesen in dieser freiständigen Sache
 von J. Breun insonderheit corrigiert werden. Wollte er
 aber nicht zu sagen ansetzen. Dabei zu merken
 ist, daß nicht practiquen werden offenbar werden, wenn
 sich die Sache nicht vor den Comendanten zeigen müßte,
 die causa agens ist.

Vom 3. Nov. Bekommen mir das Urtheil in Copia, und bezogelassen / Pap.
 C. 100. Und weil mir darinnen steht, daß ein großer
 Theil großer Macht gescheh, so schrieb mir einen
 Brief an den J. Comendanten, befehlend und einsetzend,
 daß er das assecuriertes befehlen mochte mit demselben
 Brief zu confirmieren. Das in dem Urtheil auf
 der ablesung nicht gemindert pag. 2. Daß ein Gericht mit
 allem eilen sein Aufseher und das Könige Gesetz ansetzen

Erzogen
 Briefe
 Comendanten
 und dessen für
 gegen.